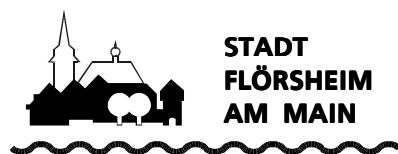


**Die Stadt
informiert**



Flörsheimer Ortsrecht – 2a

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte



Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

Gemäß § 82 Abs. 6 in Verbindung mit den §§ 60 und 62 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) sowie gemäß § 41 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main hat diese in ihrer Sitzung am 30.09.1993 für die Ortsbeiräte der Stadt Flörsheim am Main folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Ortsbeirats werden von den Bürgern des Ortsbezirks gleichzeitig mit den Stadtverordneten für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
2. Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 24 bis 27 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben des Ortsbeirats

1. Der Ortsbeirat vertritt die Belange des Ortsbezirks (Stadtteils) gegenüber Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.
2. Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen.
3. Der Ortsbeirat hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat vorgelegt werden.
4. Der Ortsbeirat entscheidet auf Vorschlag des Magistrats gemäß § 82 Abs. 4 HGO über folgende Angelegenheiten:
 - 4.1. Standorte von
 - a) Bürgerhäusern, Jugendhäusern und ähnlichen Einrichtungen,
 - b) Kindertagesstätten,
 - c) Grün- und Erholungsanlagen,
 - d) Spiel- und Sporteinrichtungen,
 - e) Büchereizweigstellen,
 - f) Außenstellen der Verwaltung,sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Stadtteil beschränkt ist.
 - 4.2. Standorte für Einrichtungen
 - a) des Gesundheitswesens
 - b) der Jugendhilfe
 - c) der Altenhilfe,

sofern deren Nutzung nach der bestimmungsgemäßen Funktion auf den Stadtteil beschränkt ist.

- 4.3. Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtteil hinausgeht, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Realisierbarkeit. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.
- 4.4. Bestimmung der Rangfolge des Ausbaues der Anliegerstraßen und die
- 4.5. Benennung von Straßen, Plätzen, Siedlungen und anderen kommunalen Einrichtungen.
5. Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.
Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind unter anderem:
 - 5.1. Vorschläge zur Benennung von Ortsgerichtsmitgliedern
 - 5.2. Änderung von Stadtteilgrenzen
 - 5.3. Investitionsprogramme über Projekte des Stadtteils und Festlegung von Dringlichkeitsstufen
 - 5.4. Aufstellung, Änderung und Ergänzung von
 - a) Fachplänen
 - b) Stadtteilprogrammen
 - c) Stadtteilentwicklungsplänen
 - d) Bauleitplänen
 - e) Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches, der Hessischen Bauordnung oder des Denkmalschutzgesetzes

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes wird der Ortsbeirat zu dem Entwurf gehört, der nach einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vorgelegt wird. Dem Ortsbeirat werden gleichzeitig eine Zusammenfassung der eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Behandlungsvorschlag der Verwaltung zugeleitet. Zu Veranstaltungen, die der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 des Baugesetzbuches dienen, ist der Ortsbeirat einzuladen.
 - 5.5. Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs- und Spielanlagen
 - 5.6. Umgestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, z. B. zum Zwecke der Verkehrsberuhigung
 - 5.7. Planung von Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere
 - a) Kanal- und Straßenplanungen
 - b) Sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagen)
 - c) Einziehung öffentlicher Straßen
 - d) Standorte öffentlicher nichtstädtischer Einrichtungen

- 5.8. Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Verkehrslinien der MTV sowie anderer Verkehrsträger, sofern die Stadt Flörsheim am Main bei der Planung beteiligt wird, und Festlegung der Standorte von Haltestellen und Wartehallen.
- 5.9. Sonstige Planungen öffentlicher Planungsträger, wenn sie
 - a) das Ortsbild wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder
 - b) eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelastung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere erhebliche belastende Auswirkungen für die Bevölkerung mit sich bringen.

§ 3 Dispositionsmittel

Die Ortsbeiräte entscheiden über die Verwendung der für die Unterhaltung von Straßen, Geh- und Radwegen, Plätzen sowie Grünanlagen veranschlagten Haushaltsmittel, sofern ihnen die Verfügung hierüber im Verwaltungshaushalt vorbehalten ist.

§ 4 Äußerungsfristen, Einigungsverfahren

1. In den Fällen des § 2 Absätze (3) sowie (4) und (5) hat der Ortsbeirat in der ersten Sitzung nach Zugang des Ersuchens der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats einen Beschluß hierüber zu fassen. Weicht der Beschluß des Ortsbeirats in den Fällen des § 2 Abs. (4) von dem Vorschlag des Magistrats ab, so entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Wird in der in Abs. (1) genannten Sitzung kein Beschluß gefaßt, so wird Zustimmung unterstellt.
2. Die Vorschläge des Ortsbeirats sind an den Magistrat und, sofern sie in ihre Zuständigkeit fallen, an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung werden von dieser entsprechend den Regelungen für Anträge behandelt.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Der Ortsbeirat faßt seine Entschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne An-
gelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen.
2. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet,
beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden,
wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
3. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies
angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Der Ortsbeirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung be-
stimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlußfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Ortsbeirats zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf die Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Besteht bei mehr als die Hälfte der Ortsbeiratsmitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ortsbeiratsmitglieder beschlußfähig.

§ 7 Abstimmung

1. Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
2. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

§ 8 Wahlen

1. Der Ortsbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Zum Schriftführer kann auch ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung gewählt werden.
2. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Ortsvorsteher“.
3. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ortsbeirats. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handheben gewählt werden.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer werden in je einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Wird bei einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerbern die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitz führenden Mitglied zu ziehende Los darüber, wer in den weiteren Wahlgang gelangt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Bewerber die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Rücktritt eines Bewerbers in den weiteren Wahlgängen ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.

Der Ortsbeirat kann nach jedem Wahlgang darüber beschließen, ob das Wahlverfahren in einer weiteren Sitzung wiederholt werden soll.

5. Das Amt des Vorsitzenden endet, wenn es der Ortsbeirat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beschließt. Das Gleiche gilt für seinen Vertreter.

§ 9 Einberufung

1. Der Ortsbeirat tritt zum ersten Mal innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher.
2. Zu der ersten Sitzung nach der Errichtung eines Ortsbeirats lädt der Bürgermeister ein.
3. Der Ortsbeirat tritt im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Ortsbeiratsmitglieder oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände es verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Ortsbeirats gehören; die Ortsbeiratsmitglieder haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Ortsvorstehers

1. Der Ortsvorsteher beruft die Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen des Ortsbeirates schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Ortsvorsteher die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.

Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 6 Abs. (2) muß die Ladungsfrist mindestens ein Tag betragen.

2. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Ortsbeiratsmitglieder dem zustimmen.
3. Bei Wahlen (§8) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.
4. Der Ortsvorsteher hat die Sitzungen des Ortsbeirats sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
5. Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden vom Ortsvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. (3) Satz 2 ist der Ortsvorsteher verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.
6. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
7. Der Ortsvorsteher repräsentiert den Ortsbeirat im Stadtteil.

§ 11 Sitzungs- und Redeordnung

Für die Sitzungs- und Redeordnung gelten die §§ 12 bis 24, 28, bis 33 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäß (siehe Anhang).

Protokollerklärung zur Anwendung des § 28 Geschäftsordnung
Stadtverordnetenversammlung – Anfragen:

Abs. 1 ist vollinhaltlich anwendbar.

Abs. 2 – dies sind Anfragen im Sinne von § 50 Abs. 2 HGO. Die Regelung ist auf den Ortsbeirat nicht anwendbar.

Dennoch steht dem Ortsbeirat bzw. den Vertretern im Ortsbeirat das Recht zu, an den Magistrat auch außerhalb der zur Beratung anstehenden Punkte schriftlich Fragen zu stellen. Sie sind an keine Fristen gebunden, sie werden nicht als Anträge im Sinne des § 14 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung angesehen und demnach auch nicht auf die Tagesordnung der Ortsbeiratssitzung als eigenständiger Tagesordnungspunkt genommen. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt durch den Vertreter des Magistrats mündlich, nach Möglichkeit in der nächsten Ortsbeiratssitzung unter TOP „Mitteilungen des Magistrates“.

§ 12 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Schluß der Sitzung
 - b) die Namen der Anwesenden, die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen
 - c) die Tagesordnung
 - d) die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse in vollem Wortlaut, welche Wahlen vollzogen werden
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse

Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

3. Die Niederschrift wird zwei Wochen nach der Sitzung für die Dauer von einer Woche im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirats sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, die an der Sitzung teilgenommen haben, offengelegt.

Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Ortsvorsteher innerhalb einer Woche nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll des Büros der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Über die Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

4. Jedes Mitglied des Ortsbeirats, die Mitglieder des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten, die in dem Stadtteil wohnen, der Magistrat sowie die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Ausländerbeirates erhalten mit dem Zeitpunkt der Offenlegung eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 13 Teilnahme anderer Personen

1. Zu den Sitzungen des Ortsbeirats sind die Stadtverordneten, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, und der Magistrat einzuladen. Die Mitglieder des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung erhalten je eine Einladung zur Kenntnis.
2. Der Ortsbeirat kann unbeschadet des Abs. (1) Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von seiner Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Dies gilt insbesondere für die Vertreter des Ausländerbeirates, soweit Belange ausländischer Einwohner besonders betroffen sind. Sofern dadurch Kosten entstehen, ist rechtzeitig die Zustimmung des Magistrats einzuholen.
3. Stadtverordnete, die in dem betreffenden Stadtteil wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliches Mitglied angehören, die Mitglieder des Vorstandes der Stadtverordnetenversammlung und der vom Ausländerbeirat gemäß Abs. (2) entsandte Vertreter haben kein Stimmrecht. Sie erhalten auf Wunsch das Wort zum Gegenstand der Verhandlung.
4. Der Magistrat muss jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet dem Ortsbeirat auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

Die Mitglieder des Magistrats haben kein Stimmrecht.

§ 14 Fragemöglichkeiten der Einwohner

Im Anschluß an die Tagesordnung der jeweiligen Ortsbeiratssitzung haben Einwohner des Stadtteils die Möglichkeit, Fragen an die Mitglieder des Ortsbeirats und des Magistrats zu stellen.

§ 15 Gemeinsame Sitzung von Ortsbeiräten

1. Ortsbeiräte können gemeinsame Probleme in gemeinsamen Sitzungen beraten. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.
2. Einigen sich die beteiligten Ortsbeiräte in einer gemeinsamen Sitzung nicht auf den Vorsitzenden, so führt der an Jahren älteste Ortsvorsteher den Vorsitz.
3. Die Beschlußfassung ist getrennt, innerhalb jedes der beteiligten Ortsbeiräte, vorzunehmen.

§ 16 Geschäftsstellen des Ortsbeirats

Die Geschäftsstelle des Ortsbeirats ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

§ 17 Sprechstunden

Der Ortsvorsteher kann Sprechstunden im Stadtteil abhalten.

§ 18 Arbeitsunterlagen

Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten als Arbeitsunterlagen:

- diese Geschäftsordnung
- die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung
- eine Loseblatt-Sammlung des Ortsrechts
- die jeweilige Haushaltssatzung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Allgemeine Anmerkung:

Soweit in dieser Geschäftsordnung bei Funktionen der männliche Namensform steht, gilt auch die weibliche Namensform.